Vereinsrecht: Neuer Vorstoß zur Haftungsentschärfung für Vereinsvorstände!

6 Bewertungen

04.02.2011 | Recht & Organisation

Bereits seit Ende 2009 gibt es eine besondere vereinsrechtliche Haftungsregelung: Durch § 31a BGB ist sichergestellt, dass ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände mit einer leicht fahrlässigen Schadensverursachung nicht mehr persönlich in Anspruch genommen werden können bzw. sogar einen Freistellungsanspruch gegenüber ihrem Verein und seinen Mitgliedern haben.
Jetzt soll die Haftung noch weiter entschärft werden – ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt dem Bundesrat vor!

1. Die jetzige Regelung

Voraussetzung der momentanen Haftungserleichterung ist, dass für die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr als 500 € pro Jahr an Vergütung erfolgt und die Schadensverursachung auch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wird.

Was damals versäumt wurde

Bei der damaligen Verabschiedung der Gesetzesregelung ist quasi in letzter Minute der Vorstoß gescheitert, diese gebotene Haftungserleichterung für Vorstände auch auf den Bereich der Sozialversicherung (§ 28e SGB V)/des Steuerrechts (§§ 69/34 AO) auszudehnen.

Damals scheiterte der Vorstoß am Widerstand des Bundesrates, dass man auch durch eine Änderung der Abgabenordnung/des Sozialgesetzbuches die bisherigen enthaltenen besonderen Haftungsregelungen für die gesetzlichen Vertreter der Vereine herausnimmt. Oder zumindest eine Freistellung für die Fälle der leichten Fahrlässigkeit auch dort gesetzlich vorsieht.

Tatsache ist, dass die bisherige Regelung nach § 31a BGB sich zugunsten der Vorstände nur für den zivilrechtlichen Bereich, also bei Schadensersatzansprüchen etc., auswirkt.

2. Was bringt der Gesetzesvorstoß den Vereinen genau?

Die Landesregierungen Baden-Württemberg und Saarland haben nun die Forderung vieler Verbände zur ergänzenden Haftungsbefreiung aufgegriffen.

In den Bundesrat wurde der Entwurf eines **Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein** als Gesetzesantrag eingebracht (BR-Drucksache 41/11 v. 01.02.2011).

Dieser Entwurf enthält einen Passus, der auch eine Haftungsfreistellung für die gesetzlichen Vertreter der Vereine/Verbände und der gemeinnützigen Organisationen vorsieht, soweit leicht fahrlässig gegen **steuerliche Pflichten** verstoßen wurde.

© HAUFE GRUPPE 2011

Neuer § 34 Abs. 1 AO

§ 34 Abs. 1 AO-neu sieht die Haftungsbefreiung für Vorstandsmitglieder vor, wenn das Mitglied nach vorheriger schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten nicht verantwortlich ist. Somit werden auch weitere Vorstandsmitglieder von der persönlichen Haftung freigestellt, wenn ein anderes Vorstandsmitglied einen „Steuerfehler„ begangen hat, der Vorwurf eines Überwachungsverschuldens entfällt damit im Regelfall.

Keine Änderung der Haftung im Sozialversicherungsbereich

Von einer Änderung der Haftung im Sozialversicherungsbereich wurde abgesehen, weil eine Haftung eines ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds für die Abführung der zutreffenden Sozialversicherungsbeiträge schon nach geltender Rechtslage nur für Vorsatzfälle in Betracht kommen kann.

Neuer § 31b BGB: Haftungserleichterung für jedes Vereinsmitglied bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Über einen neuen **§ 31b BGB** soll zudem die Haftungserleichterung über die Vorstände hinaus für jedes **Vereinsmitglied** gelten, das bei Durchführung von ehrenamtlichen Aufgaben im Verein einen Schaden verursacht.

Damit können ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von der persönlichen Haftung freigestellt werden, soweit auch ein Vereinsmitglied entweder unentgeltlich tätig ist oder nur eine geringe Vergütung erhält, die wie beim Vorstand nicht mehr als 500 Euro jährlich beträgt.

Anmeldung zum Vereinsregister: Amtsgerichte und Registergerichte müssen öffentlich beglaubigen

Eine wichtige Änderung gibt es auch für **Anmeldungen zum Vereinsregister**. Zum „Bürokratieabbau" sieht dieser Gesetzesentwurf vor, dass Erklärungen zum Vereinsregister künftig auch von den Amtsgerichten/dem Registergericht **öffentlich beglaubigt** werden müssen.

Der zeitaufwändige Weg, bei einer Neuanmeldung, Änderung der Satzung bis hin zur Mitteilung über den Vorstandswechsel als vertretungsberechtigter Vorstand sich erst eine Unterschriftsbeglaubigung über den Notar einzuholen und dann erst die Anmeldung beim Vereinsregister einzureichen, könnte damit abgekürzt werden.

Denn das bleibt nun beim Amtsgericht/Vereinsregister in einer Hand. Ermöglicht wird das durch eine Änderung des Beurkundungsgesetzes.

3. Fazit

Bleibt zu hoffen, dass unsere Parlamentarier das Thema Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachung und Stärkung des Ehrenamts ernst nehmen und diesen gesetzgeberischen Vorstoß dann auch bei den anstehenden parlamentarischen Beratungen im Bundestag/Bundesrat befürworten. Das Gesetz soll nach parlamentarischer Verabschiedung und Verkündung sofort in Kraft treten.

Über die weitere Entwicklung wird aktuell berichtet.

Mitgeteilt von RA Prof. Gerhard Geckle, Freiburg